

**Stand: Dezember 2021**  
**Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften**  
**für den Wolf [Canis lupus]**  
**(Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)**  
**Vom 2022**

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nummer 3) und § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nummer 43) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

**§ 1**  
**Verscheuchen von Wölfen [Canis lupus]**

Das Verscheuchen von Wölfen, die sich Menschen oder Weidetieren annähern oder in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit Wölfe hierbei nicht verletzt werden. Als Verletzung im Sinne von Satz 1 gilt jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Beschädigung der Gesundheit eines Wolfes. Verscheuchen im Sinne des Satzes 1 umfasst auch das Werfen mit Gegenständen oder Ähnliches. § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten**

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 8 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit auffälligem Verhalten nachzustellen und sie zu vergrämen. Zur Vergrämung zugelassen sind alle geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen sowie akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuvor bestätigt hat, dass ein auffälliges Verhalten vorliegt. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich ein Wolf

1. wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von weniger als 30 Metern aktiv annähert oder
2. er wiederholt die Annäherung von Menschen auf eine Distanz von unter 30 m toleriert,
3. tagsüber wiederholt in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten oder
4. über mehrere Tage hintereinander in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsbereichen aufhält,

soweit es sich nicht um einen Welpen handelt und er sich nicht durch nach § 1 zulässige Maßnahmen verscheuchen lässt.

### § 3

#### **Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten**

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 8 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit für den Menschen problematischem Verhalten nachzustellen und sie mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. Ein für den Menschen problematisches Verhalten liegt vor, wenn die Vergrämung eines nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auffälligen Wolfes nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist oder die Vergrämung erfolglos bleibt. § 45a Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, die sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhalten, von nach § 8 berechtigten Personen auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht getötet werden. Ein ersichtlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Wolf zuvor mutwillig aufgesucht und beunruhigt oder in die Enge getrieben wurde. § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.

(3) Ist ein Abschuss nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 nicht möglich, dürfen Wölfe mit für den Menschen problematischem Verhalten von nach § 8 berechtigten Personen auch mit Fallen oder mit einem Narkosegewehr oder sonstigen Teleinjektionsgeräten gefangen werden. Nach Satz 1 gefangene Wölfe sind durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt oder eine andere zur Tötung von Wirbeltieren berechnete Person tierschutzgerecht zu töten, sofern bei Welpen eine artgerechte Unterbringung nicht in Frage kommt. § 4 Absatz 1 und 3 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

### § 4

#### **Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Weidetiere**

(1) Zur Abwendung drohender ernster landwirtschaftlicher Schäden wird nach § 8 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen, nachzustellen und sie mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. Die Erlaubnis nach Satz 1 gilt nur

1. für Wölfe, die innerhalb eines Abstands von höchstens vier Wochen mindestens zweimal
  - a) in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren und dort Weidetiere gerissen oder verletzt haben oder
  - b) Weidetiere, die nach den in der Anlage aufgeführten „Empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, zum Ausbrechen veranlasst und anschließend außerhalb der Weide gerissen haben.
2. für Wölfe in Gebieten, in denen die Zahl der Wolfsrisse im Mittel der letzten sechs Monate dauerhaft signifikant über dem Durchschnitt der Risse in den übrigen Wolfsvorkommensgebieten des Landes liegt, soweit
  - a) dort auch Weidetiere gerissen wurden, die nach den in der Anlage aufgeführten „Empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren,
  - b) eine flächendeckende Umsetzung der „Empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ nach Einschätzung der Fachbehörde für

- Naturschutz und Landschaftspflege in dem Gebiet nicht möglich ist oder keine Abhilfe schaffen würde und
- c) es auch keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung weiterer Schäden gibt.

§ 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Können die Risse keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden oder kann der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Identifizierung auf Grund des Fehlens besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale nicht in der Landschaft erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden, gilt § 45a Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

## **§ 5 Wolfs-Hund-Hybriden**

Ergibt das Monitoring der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Vorkommen von Wolfs-Hund-Hybriden, gilt § 45a Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

## **§ 6 Besenderung von Wölfen**

Sofern die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege dies zur Umsetzung dieser Verordnung für erforderlich hält, dürfen die in § 8 genannten Personen Wölfe mit Fallen oder mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte fangen, um sie zu besendern oder anderweitig zu kennzeichnen. § 4 Absätze 1 und 3 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

## **§ 7 Einschränkungen**

(1) Beim Fangen oder der Tötung von Wölfen nach dieser Verordnung sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere dürfen

1. beim Fallenfang nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 3 oder § 6 nur von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bereit gestellte oder empfohlene Fallen verwendet werden, die unversehrt fangen und das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren nach Möglichkeit ausschließen,
2. keine Wölfe mit unselbstständigen Jungtieren geschossen oder gefangen werden, es sei denn, dass das verbleibende Elterntier nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege allein in der Lage ist, die Jungen aufzuziehen oder, wenn dies nicht der Fall ist oder beide Elterntiere gefangen oder getötet werden müssen, dass die Jungtiere vor den Elterntieren getötet oder gefangen werden; soweit dies im Einzelfall möglich ist, sind Welpen bis zu einem Alter von drei Monaten lebend zu fangen und artgerecht unterzubringen;
3. bei der Tötung von Wölfen mit Schusswaffen dürfen nur für die Jagd zugelassene Schusswaffen mit Ausnahme von Flinten verwendet werden. Geeignet sind alle Büchsen, die üblicherweise zur Jagd auf Schalenwild genutzt werden können. Es sind bleifreie Büchsenpatronen analog jagdlicher Schalenwildmunition mit ausreichender Tötungswirkung zu verwenden. Beim Töten von in Fallen gefangenen Wölfen sowie der Abgabe von Fangschüssen mit Kurzwaffen muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Satz 2 Nummer 2 gilt nicht für Wölfe nach § 3 Absatz 2 oder bei denen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihres sonstigen Verhaltens eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen anzunehmen ist oder bei der Tötung schwer verletzter Wölfe nach § 10.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 6 ist in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 11 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, nur zulässig, wenn

1. die Maßnahme nicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz verboten ist oder
2. wenn für die Maßnahme durch den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt als zuständige Naturschutzbehörde nach § 1 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung eine flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist.

§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt hat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann in den in Absatz 3 genannten Gebieten im Einzelfall Ausnahmen nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

## **§ 8 Berechtigte Personen**

(1) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 6 fest und bestimmt im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die jeweils zur Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 6 berechtigten Personen. Infrage kommen hierfür nur Personen, die über die für die jeweilige Maßnahme notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Fachbehörde bestimmt dabei auch die genauen zeitlichen und örtlichen Umstände für die Durchführung der Maßnahmen.

(2) Für die nach § 2 zulässige Vergrämung von Wölfen mit Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen sowie für die nach den §§ 3 und 4 zulässige Tötung von Wölfen mit einer Schusswaffe kommen nur Personen infrage, die einen gültigen Jagdschein oder eine andere waffenrechtliche Erlaubnis besitzen. Die Vorgaben des 45a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Beteiligung der Jagdtausübungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Zum Fang von Wölfen mit betäubenden Mitteln nach § 3 Absatz 3, § 4 Abs. 1 Satz 3 oder 6 kommen nur Tierärztinnen und Tierärzte oder Personen, die über eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 5 des

Tierschutzgesetzes verfügen, infrage. Zum Fang von Wölfen mit einem Narkosegewehr kommen zusätzlich nur Personen infrage, die die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 9**

### **Informations- und Beobachtungspflichten**

(1) Der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat unverzüglich Bericht zu erstatten, wer von

1. § 2 Gebrauch gemacht hat über die Anzahl der vergrämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode,
2. den §§ 3 bis 4 Gebrauch gemacht hat, über den genauen Fang- oder Abschussort, das genaue Fang- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils gefangenen oder getöteten Wölfe
3. § 6 Gebrauch gemacht hat, über den genauen Fangort, das genaue Fangdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und gekennzeichneten Wölfe und die jeweilige Kennzeichnungsmethode.

(2) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu informieren, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit für den Menschen problematischem Verhalten bestätigt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, sind zusätzlich die örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Kommunen zu informieren.

(3) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat darüber zu wachen, dass es weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs kommt noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird. Die Verordnung ist aufzuheben, falls sich einer der in Satz 1 genannten Fälle abzeichnen sollte.

(4) Sofern der Anwendungsbereich dieser Verordnung eröffnet ist, hat die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege darüber zu wachen, dass deren Vorschriften eingehalten werden und kann die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 bis 4 im Einzelfall entziehen, wenn

1. von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht,
2. der Berichtspflicht nach Absatz 1 oder
3. der Abgabepflicht nach § 11 nicht nachgekommen wird.

## **§ 10**

### **Tötung schwer verletzter Wölfe**

(1) Schwer verletzte Wölfe dürfen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet werden, wenn das Tier nach dem Urteil der Tierärztin oder des Tierarztes nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte. Die Tötung darf in Beisein der Tierärztin oder des Tierarztes mit einer geeigneten Schusswaffe auch durch Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte oder durch Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, sofern die Tierärztin oder der Tierarzt in der konkreten Situation nicht hierzu in der Lage ist.

(2) Bei Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, dürfen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte oder von der Polizei hierzu

hinzugezogene Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber einen schwer verletzten und leidenden Wolf auch dann töten, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah nicht hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen).

(3) § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 11 Verbleib getöteter Wölfe**

Getötete Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

Potsdam, den .....

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Axel Vogel

## **Anlage: Empfohlene Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen (zu § 4)**

### **I. Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):**

#### **1. Mobile Zaunanlagen**

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzaune oder mindestens 5-litzige Elektrozaune) von mindestens 120 cm Höhe und einer Mindestspannung von 4.000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2.500 Volt). Bei Litzenzaunen Bodenabstand der Litzen 20 - 40 - 60 - 90 - 120 cm, soweit im Einzelfall von der der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege keine niedrigeren Zäune für ausreichend gehalten werden
- b) Elektronetzzaune von mindestens 90 cm Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 cm hoch).
- c) Elektronetzzaune von mindestens 90 cm Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (i.d.R. mindestens 2 geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzzaune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (z.B. Flatterband) und akustische (z.B. Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

#### **2. Festzaunanlagen**

140 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 cm hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführenden Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 cm, Mindestspannung 2.500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 m) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden zu fixiert oder der Zaun mindestens 50 cm tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 1,90 m). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

### **II. Gehegewild**

180 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführenden Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 cm, Mindestspannung 2.500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,80 m) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden zu fixiert oder der Zaun mindestens 50 cm tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 m). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor

dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

### **III. Rinder und Pferde**

Rinder und insbesondere Pferde sind einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen bzw. Gatterwild. In der Regel sind nur Kälber und Fohlen in den ersten Lebenswochen betroffen. Soweit zumutbar, reicht es daher in der Regel aus, spezielle Abkalbe- bzw. Fohlungsweiden gemäß Punkt I. einzurichten und wolfsicher einzuzäunen. Ob und welche Herdenschutzmaßnahmen vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher im Einzelfall von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

### **IV. Ausnahmen**

Wenn die Anwendung der unter I. bis IV. empfohlenen Maßnahmen im Einzelfall, z.B. bei topographischen Besonderheiten oder hoher Windlast, nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar ist, kann die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege einen anderen (geringeren) Schutz empfehlen. In diesem Fall reicht die Überwindung des im Einzelfall jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege empfohlenen Schutzes als Auslöser für Maßnahmen nach § 4 BbgWolfV aus.

### **V. Sonstiges**

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen o. ä.) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des gezäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.